

Lösungsskizze zur 2. Klausur im Examensrepetitorium Öffentliches Recht (Ö2)

Ausgangsfall

1. Teil:

In Betracht kommt ein Normenkontrollantrag gem. § 47 VwGO vor dem Oberverwaltungsgericht. Dieser müsste zulässig und begründet sein.

I. Zulässigkeit

1. Verwaltungsrechtsweg

Der Verwaltungsrechtsweg ist gem. § 40 Abs. 1 VwGO eröffnet, da es um die Überprüfung eines Bebauungsplans als öffentlich-rechtliche Norm geht.

2. Statthaftigkeit des Antrags

Weiterhin müsste der Normenkontrollantrag statthaft sein. Gem. § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO ist ein solcher Antrag statthaft, wenn er sich gegen einen Bebauungsplan in Form der Satzung oder nach § 246 Abs. 2 BauGB richtet. In Berlin ist auf die zweite Alternative abzustellen, da dort Bebauungspläne als Rechtsverordnungen erlassen werden. Gleichwohl ist die Statthaftigkeit zu bejahen.

3. Antragsbefugnis

Herr A müsste die Antragsbefugnis zustehen. Es müsste gem. § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO möglich erscheinen, dass er durch den Bebauungsplan in seinen Rechten verletzt ist oder droht verletzt zu werden. Als Eigentümer eines nicht im Plangebiet gelegenen Grundstücks kann er nicht die unmittelbare Möglichkeit einer Rechtsverletzung geltend machen, da die Festsetzungen des Plans ihn nicht direkt betreffen.

In Betracht kommt aber eine Drittbetroffenheit als Nachbar. Es könnte das Gebot der Rücksichtnahme verletzt sein. Dieses Gebot beinhaltet ein subjektives Abwehrrecht gegen einen Bebauungsplan, wenn und soweit in qualifizierter und zugleich individualisierter Weise auf schutzwürdige Interessen eines erkennbar abgegrenzten Kreises Dritter Rücksicht zu nehmen ist. Vorliegend könnte das Rücksichtnahmegebot aus dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB fließen. Nach dieser Vorschrift sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander abzuwägen. Zu diesen Belangen gehören auch diejenigen unmittelbar angrenzender Nachbarn. Herr A gehört aufgrund der Schilderung im Sachverhalt zu einem

abgrenzbaren Kreis direkt von den Festsetzungen betroffener Nachbarn. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass ihm gegenüber das Rücksichtnahmegebot verletzt wurde.

4. Frist

Von der Einhaltung der in § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO vorgesehenen Frist ist vorliegend auszugehen.

5. Antragsgegner

Richtiger Antragsgegner ist gem. § 47 Abs. 2 S. 2 VwGO das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg.

6. Rechtsschutzbedürfnis

Weiterhin müsste Herrn A für seinen Antrag ein Rechtsschutzbedürfnis zustehen. Dieses wäre zu verneinen, wenn ihm ein einfacherer Weg zur Verfolgung seines Rechtsschutzziels zur Verfügung stünde oder er sein Ziel in dem vorliegenden Verfahren nicht erreichen könnte.

Da ein einfacherer Weg nicht ersichtlich ist, ist allein fraglich, ob er sein Ziel im Wege der Normenkontrolle erreichen kann. Dies wäre etwa nicht der Fall, wenn die Belastungen für sein Grundstück – beispielsweise wegen zwischenzeitlichen Vollzuges erteilter Baugenehmigungen – unabhängig vom Ausgang des Rechtsstreits einträten. Vorliegend wurde der Bebauungsplan noch nicht vollzogen. Die Baugenehmigung an den Investor wurde noch nicht erteilt. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass eine Genehmigung ohne vorherigen Erlass eines Bebauungsplans zulässig wäre. Mithin hängt der Eintritt der Belastungen für A maßgeblich vom Ausgang des von ihm angestrebten Rechtsstreits ab. Das Rechtsschutzbedürfnis besteht.

7. Ergebnis

Ein Normenkontrollantrag des Herrn A wäre zulässig.

II. Begründetheit

Der Normenkontrollantrag ist begründet, wenn der Bebauungsplan wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht nichtig ist. Zu prüfen ist also, ob der Plan formell und materiell rechtmäßig ist und ob ggf. eine Heilung von Fehlern in Betracht kommt.

1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für den Bebauungsplan sind die §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 BauGB.

2. Formelle Rechtmäßigkeit

Gem. §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. §§ 1, 6 AGBauGB sind die Bezirke grundsätzlich zur Aufstellung und Festsetzung von Bebauungsplänen zuständig. Da eine Ausnahme hier nicht ersichtlich ist, insbesondere kein Eingriff des Senators nach § 7 AGBauGB erfolgt ist, ist der Bezirk zuständig. Das Verfahren ist laut Sachverhalt ordnungsgemäß durchgeführt worden.

3. Materielle Rechtmäßigkeit

a) Erforderlichkeit gem. § 1 Abs. 3 BauGB

Gem. § 1 Abs. 3 BauGB dürfen Bebauungspläne nur aufgestellt werden, soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dieses Erfordernis schränkt die bezirklichen Organe jedoch nur in geringem Maße ein. Verhindert werden sollen nur völlig unnötige und unsinnige Planungen. Vorliegend ist es geboten, das Gebäude planerisch abzusichern, da von ihm ein nicht unerhebliches Konfliktpotential ausgeht. Ohne den Plan wäre das Vorhaben rechtswidrig. In diesem Zusammenhang kann es auch sinnvoll sein – wie es übrigens in Berlin gängige Praxis ist – den Plan nur auf ein einzelnes Grundstück zu beschränken. Der Plan ist damit als erforderlich anzusehen.

b) Abwägungsfehler

Ein Verstoß gegen §§ 8, 9 BauGB ist nicht ersichtlich. Jedoch könnten bei der erforderlichen Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB Fehler unterlaufen sein. Im Rahmen der Abwägungsfehlerlehre sind vier Abwägungsfehler zu unterscheiden: der Abwägungsausfall, das Abwägungsdefizit, die Abwägungsfehleinschätzung und die Abwägungsdisproportionalität.

aa) Abwägungsausfall

Von einem Abwägungsausfall kann man nur sprechen, wenn überhaupt keine Abwägung stattgefunden hat. Hiervon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.

bb) Abwägungsdefizit

Jedoch könnte ein Abwägungsdefizit vorliegen. Dies ist der Fall, wenn nicht alle abwägungsrelevanten Belange in die Abwägung eingestellt worden sind. Die zu berücksichtigenden Belange ergeben sich aus §§ 1, 1a BauGB. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB gehören zu den zu berücksichtigenden Aspekten auch die Belange des Verkehrs. Diese wurden im Plan völlig außer Acht gelassen, obwohl das World Wheel als Besuchermagnet hier erhebliches Konfliktpotential aufweist. Mit Blick auf diesen Belang liegt ein Abwägungsdefizit vor.

cc) Abwägungsfehleinschätzung

Eine Abwägungsfehleinschätzung liegt dann vor, wenn die Bedeutung einzelner Belange verkannt wird. Dies könnte hier der Fall gewesen sein. Das Bezirksamt geht offensichtlich davon aus, dass die Belange der Nachbarn völlig zurückgestellt werden können, wenn ein Investor dies wünscht. Dem ist indes nicht so. Vielmehr müssen die zu berücksichtigenden Belange immer in einen möglichst schonenden Ausgleich miteinander gebracht werden. Ein bloßes Abstellen auf die wirtschaftlichen Chancen reicht insoweit nicht. Dies gilt umso mehr, als die Bedenken gegen das Vorhaben angesichts der Nachteile für das Grundstück des A schwer wiegen. Hierzu äußert sich die Planbegründung nicht oder nur äußerst oberflächlich. Mithin liegt schon deshalb eine Abwägungsfehleinschätzung vor. Hinzu tritt noch, dass ein Alternativstandort vorhanden gewesen wäre, der nur auf Druck des Investors nicht berücksichtigt wurde. Auch dies stellt eine Fehleinschätzung dar.

Das gegenteilige Ergebnis ist hier nur mit guter Begründung vertretbar.

dd) Abwägungsdisproportionalität

Eine Abwägungsdisproportionalität liegt dann vor, wenn der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtung der Belange außer Verhältnis steht¹. Die bereits erwähnte Fehleinschätzung führt dazu, dass auch eine Abwägungsdisproportionalität vorliegt. Der Plan ermöglicht einen

¹ OVG NW, NVwZ 1996, S. 274, 275.

Bau, von dem erhebliches Konfliktpotential ausgeht und der an anderer Stelle verträglicher gewesen wäre.

ee) Rechtsfolge der Abwägungsfehler

Während Fehler im Abwägungsergebnis immer erheblich sind und zur Nichtigkeit des Bebauungsplans führen, sind Fehler im Abwägungsvorgang gem. § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Abwägungsdefizit und Abwägungsfehleinschätzung beziehen sich auf den Abwägungsvorgang, während die Abwägungsdisproportionalität das Abwägungsergebnis betrifft.

Es wurde bereits ausgeführt, dass sich die Abwägungsfehleinschätzung sich auch als Abwägungsdisproportionalität im Abwägungsergebnis niedergeschlagen hat. Mithin steht § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB der Erheblichkeit der Abwägungsfehler nicht entgegen. Da Herr A von den Mängeln wusste, ist davon auszugehen, dass sie erkennbar waren. Auch waren sie von Einfluss auf das Abwägungsergebnis, da sie zu einer Disproportionalität führten. Schließlich ist von der Einhaltung der Rügefrist des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB auszugehen. Die Abwägungsfehler führen zur Nichtigkeit des Bebauungsplans.

Andere Auffassungen sind hier nur schwer vertretbar.

4. Ergebnis

Der Bebauungsplan ist wegen materieller Fehler rechtswidrig und damit ungültig.

2. Teil

In Betracht kommt eine einstweilige Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO, mittels derer ein Vollzug des Plans durch Erteilung der Baugenehmigung untersagt wird. Diese müsste zulässig und begründet sein.

I. Zulässigkeit

Der Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO stellt ein von der Normenkontrolle unabhängiges gerichtliches Verfahren dar, so dass grundsätzlich die Zulässigkeit gesondert zu prüfen ist. Allerdings kann der Einfachheit teilweise nach oben verwiesen werden.

1. Verwaltungsrechtsweg

Dieser ist unproblematisch eröffnet (s.o.).

2. Statthaftigkeit

Der Antrag ist statthaft, wenn auch ein Antrag nach § 47 Abs. 1 VwGO statthaft ist. Dies ist hier der Fall. Der Antrag im Normenkontrollverfahren muss noch nicht gestellt sein.

3. Antragsbefugnis

Für die Antragsbefugnis ist zunächst erforderlich, dass die Möglichkeit einer Rechtsverletzung besteht. Dies ist, wie oben gesehen, der Fall. Zusätzlich verlangt § 47 Abs. 6 VwGO, dass die einstweilige Anordnung zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist. Auch dies muss möglich erscheinen. Hier kann Herr A vortragen, dass das Bezirksamt die Baugenehmigung erteilen will, auch wenn sich A gerichtlich gegen den zugrunde liegenden Bebauungsplan wehrt. Es besteht bei den heutigen Verfahrensständen im Hauptsacheverfahren die Gefahr, dass die Genehmigung bereits vollzogen ist, bevor in der Hauptsache entschieden ist. Es drohen dadurch irreparable Nachteile, da die Rückgängigmachung des Vollzuges einer Baugenehmigung mit erheblichen Schwierigkeiten behaftet ist. Auch unter diesem Aspekt liegt eine Antragsbefugnis vor.

4. Rechtsschutzbedürfnis

Fraglich ist aber, ob auch ein Rechtsschutzbedürfnis besteht. Dieses ist dann nicht der Fall, wenn für den Antragsteller ein einfacherer Weg zur Verfügung steht, um sein Rechtsschutzziel zu erreichen. Vorliegend könnte man daran denken, dass es einfacher sein könnte, zunächst die Baugenehmigung abzuwarten, um dann gegen sie nach §§ 80a, 80 Abs. 5 VwGO vorzugehen. Allerdings erscheint ein solches Vorgehen im vorliegenden Fall nicht als rechtsschutzintensiver. Da die entsprechende Baugenehmigung für das Riesenrad noch nicht ergangen ist, kann eine einstweilige Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO deren Erlass verhindern, da sie auf die Verhinderung des Planvollzugs gerichtet ist. Ohne Planvollzug ist aber eine Baugenehmigung vorliegend nicht denkbar. Sie wäre jedenfalls rechtswidrig. Vor

Erlass der Baugenehmigung ist damit ein Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO nicht wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig². Vorliegend spricht für das Vorliegen eines Rechtsschutzbedürfnisses auch die Tatsache, dass der Plan nur ein einziges Vorhaben betrifft, das durch einen Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO ebenso effektiv gestoppt werden kann wie bei einstweiligem Rechtsschutz gegen die Baugenehmigung.

Es erscheint vertretbar, hier zu einem anderen Ergebnis zu kommen. Denkbar ist auch, Herrn A darauf zu verweisen, bis zum Erlass der Baugenehmigung zu warten. Deren Vollzug könnte er dann nach §§ 80a, 80 Abs. 5 VwGO verhindern, indem er die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs anordnen lässt. In einem solchen Fall wären die Voraussetzungen des entsprechenden Antrags näher zu prüfen. In jedem Fall ist die obige Abgrenzungsfrage zu erörtern.

II. Begründetheit

Der Antrag auf einstweilige Anordnung ist begründet, wenn ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund vorliegen.

1. Anordnungsanspruch

Wie bei der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO bilden die Erfolgsaussichten in der Hauptsache einen wesentlichen Gesichtspunkt für die Begründetheit des Antrags nach § 47 Abs. 6 VwGO. Ein Anordnungsanspruch liegt dementsprechend vor, wenn sich bei summarischer Prüfung der angegriffene Plan als rechtswidrig erweist. Dies ist nach den oben getroffenen Aussagen der Fall.

2. Anordnungsgrund

Der Anordnungsgrund fordert die besondere Eilbedürftigkeit der Entscheidung. Diese ist nach der Fassung des § 47 Abs. 6 VwGO vor allem gegeben, wenn besonders schwere Nachteile im Falle des Vollzuges drohen und die einstweilige Anordnung deshalb dringend geboten erscheint. Laut Sachverhalt führt eine Baugenehmigung und ihr Vollzug dazu, dass das Grundstück von A schwer beeinträchtigt wird. Überdies ist eine einmal vollzogene Baugenehmigung nur schwer wieder außer Vollzug zu setzen. Außerdem haben die bezirklichen Organe erklärt, sich durch das gerichtliche Hauptsacheverfahren nicht von der Erteilung der Baugenehmigung abhalten zu lassen. Eine gerichtliche Eilentscheidung erscheint vor diesem

² Vgl. zu diesem Problem *Hufen*, Verwaltungsprozessrecht, § 34.

Hintergrund dringend geboten Unter diesen Gesichtspunkten besteht ein Anordnungsgrund.

3. Ergebnis

Der Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO ist zulässig und begründet. Vorliegend muss der Streit, ob ein Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO nur zu einer individuellen Aussetzung der Norm oder zu einer generellen führen kann, nicht ausgeführt werden, da der Plan ohnehin nur ein Grundstück betrifft³. Auch ist das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache hier unproblematisch, da es nur um die Außervollzugsetzung des Plans, also um eine vorläufige Maßnahme geht.

Abwandlung

In Betracht kommt eine Klage der Vertrauensleute gegen die Entscheidung des Bezirksamtes. Diese müsste zulässig und begründet sein.

I. Zulässigkeit

1. Verwaltungsrechtsweg

Nach § 40 Abs. 1 VwGO müsste es sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art handeln. Vorliegend geht es um die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens auf Bezirksebene. Diese richtet sich nach dem BezVG, das ausschließlich öffentlich-rechtliche Normen enthält. Die Streitigkeit ist auch nichtverfassungsrechtlicher Art.

2. Statthafte Klageart

Die Klageart richtet sich nach dem Begehren des Klägers. Vorliegend möchten die Kläger eine für sie günstige Zulassungsentscheidung des Bezirksamtes. Diese Entscheidung nach § 45 Abs. 2 S. 9 BezVG erfüllt alle Merkmale eines Verwaltungsaktes nach § 35 S. 1 VwVfG. In § 45 Abs. 2 S. 10 BezVG ist die Möglichkeit einer Klage vor dem Verwaltungsgericht erwähnt. Diese Erwähnung hat gegenüber der VwGO keinen eigenständigen Charakter, da die Länder für prozessuale Normen nicht zuständig sind. Mithin ist die Verpflichtungsklage nach der

³ Zum Streitstand siehe *Schenke*, Verwaltungsprozessrecht, Rz. 1046 ff.

VwGO die richtige Klageart, da damit eine positive Entscheidung des Bezirksamts erzwungen werden kann.

3. Klagebefugnis

Weiterhin müsste eine Rechtsverletzung durch die ablehnende Entscheidung des Bezirksamts möglich erscheinen, vgl. § 42 Abs. 2 VwGO. Vorliegend hat die Eröffnung einer Klagemöglichkeit in § 45 Abs. 2 S. 10 BezVG zwar keine unmittelbar prozessuale Wirkung. Durch sie wird jedoch klargestellt, dass der Gesetzgeber vom Bestehen subjektiver Rechte auf Seiten der Antragsteller ausgeht. Deshalb erscheint es möglich, dass diese Rechte durch die Ablehnung verletzt sind. Es kann an dieser Stelle dahinstehen, ob alle Unterstützer des Begehrens diese subjektiven Rechte haben oder nur die Vertrauensleute, da jedenfalls Letzteren ein Klagerecht zusteht.

Eine Begründung mit der Stellung des Einzelnen als Staatsbürger und Teil des Volkes ist denkbar, aber hier wegen der einfach-gesetzlichen Anordnung nicht geboten; gleichwohl ist sie vertretbar.

4. Vorverfahren

Grundsätzlich ist im Rahmen einer Verpflichtungsklage nach § 68 Abs. 2 VwGO zunächst ein Vorverfahren durchzuführen. Nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO kann der Landesgesetzgeber Ausnahmen hiervon bestimmen. Eine solche Ausnahme stellt § 45 Abs. 2 S. 10 VwGO dar, der eine unmittelbare Klagemöglichkeit gegen die Bezirksamtsentscheidung vorsieht. Mithin bedarf es keines Vorverfahrens.

5. Beteiligten- und Prozessfähigkeit

Durch die Fragestellung veranlasst sind schließlich Ausführungen zur Beteiligten- und Prozessfähigkeit. Vorliegend geht es um das Recht zur Durchführung eines Bürgerbegehrens. Fraglich ist, wer personell an der Durchsetzung eines solchen Rechtes beteiligt sein kann. Sofern man annimmt, dass das Recht zur Durchführung allen Interessenten gemeinsam zusteht, sind sie als Vereinigung, der ein Recht zusteht, nach § 61 Nr. 2 VwGO beteiligtenfähig.

Jedoch ist diese Vereinigung nicht als solche prozessfähig. Sie muss vertreten werden. Nach § 62 Abs. 3 VwGO obliegt diese Vertretung unter anderem den besonders Beauftragten. Als solche sind vorliegend die drei Vertrauensleute anzusehen, die in § 45 Abs. 2 S. 3 BezVG besonders benannt sind. Fraglich ist, ob sie nur gemeinsam oder auch einzeln handeln können. In Anlehnung an die Regelung beim Vorstand von Vereinigungen wird man von einer nur gemeinsamen

Befugnis ausgehen müssen, da auch der Vorstand – abgesehen von Eilfällen – eine Vereinigung nur gemeinsam vertreten kann. Somit müssen sich die drei Vertrauensleute einigen, ob sie gegen die Entscheidung des Bezirksamts vorgehen wollen oder nicht.

6. Ergebnis

Da sonstige Zulässigkeitsbedenken nicht bestehen, insbesondere von der Einhaltung der Form- und Fristenfordernisse ausgegangen werden muss, wäre eine entsprechende Klage zulässig.

II. Begründetheit

Die Verpflichtungsklage ist begründet, sofern die Ablehnung der Zulassung rechtswidrig ist, die Bürger dadurch in ihren Rechten verletzt sind und die Sache spruchreif ist. Dies könnte der Fall sein, wenn ein Anspruch auf die Zulassung besteht.

1. Anspruchsgrundlage

Anspruchsgrundlage für die Durchführung eines Bürgerbegehrens ist § 45 Abs. 1 BezVG. Dessen Voraussetzungen müssten vorliegen, und es dürften keine Ausschlussgründe gegeben sein. Vom Vorliegen der in § 45 Abs. 1 BezVG genannten Voraussetzungen ist auszugehen.

2. Ausschlussgrund

In Betracht kommt hier allein ein Ausschlussgrund nach § 45 Abs. 1 S. 3 BezVG. Danach darf ein Antrag, der den Gegenstand des § 12 Abs. 2 Nr. 4 BezVG, also den Beschluss von Bebauungsplänen betrifft, nur empfehlenden oder ersuchenden Charakter haben, soweit eine verbindliche Entscheidung über den Gegenstand gegen Bundes- oder Landesrecht verstieße. Der insoweit missglückte Wortlaut der Vorschrift scheint darauf zugeschnitten zu sein, dass Bürgerbeteiligungserfordernisse, die durch besondere Rechtsvorschriften, insbesondere das BauGB, normiert werden, nicht durch das BezVG konterkariert werden können sollen. Insoweit scheint der Gesetzgeber davon ausgegangen zu sein, dass ein Beschluss der BVV nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 BezVG nicht an die Volksgesetzgebung übertragen werden dürfe, da ansonsten eine mehrmalige

Bürgerbeteiligung zu besorgen sei. Diese Sichtweise übersieht jedoch, dass die Zustimmung der BVV nicht auf einer eigenen Abwägungsentscheidung der BVV beruht, sondern lediglich einen formalen Akt der Aufnahme in den Willen der Volksvertretung beinhaltet. Es handelt sich also durchaus um eine Entscheidung, die mit Ja oder Nein beantwortet werden kann und eine vorangegangene Abwägung nicht tangiert. Die Rolle der BVV im Bebauungsplanverfahren ist mit derjenigen der Gemeindevertretungen in den Flächenländern insoweit nicht vergleichbar, als jenen ein weit größerer Spielraum im Rahmen des Verfahrens zukommt. In Berlin ist die Planung weitgehend auf die Bezirksamter verlagert. Mithin verstößt eine Ersetzung der Entscheidung der BVV durch einen Bürgerentscheid nicht gegen Bundes- oder Landesgesetze. § 45 Abs. 1 S. 3 BezVG steht dem Bürgerbegehren nicht entgegen. Hier kann man auch zum gegenteiligen Ergebnis kommen, wenn man die Auffassung des Gesetzgebers teilt. Im Übrigen können die vorstehenden Ausführungen nur von guten Studierenden erwartet werden. Da es sich um neue Vorschriften handelt, existiert noch keine einschlägige Literatur. Es ist schon als gute Leistung anzusehen, wenn überhaupt eine Auseinandersetzung mit der skizzierten Fragestellung erfolgt.

3. Ergebnis

Da sonstige Bedenken gegen das Bestehen eines Anspruchs nicht bestehen, ist dieser gegeben. Das Bezirksamt hätte das Volksbegehren nicht für unzulässig erklären dürfen. Die Klage wäre begründet.